

## **Johanne Horstmann 1920 – 1944**

Johanne Horstmann gehört zu einer Opfergruppe des Nationalsozialismus, die lange Zeit nicht nur nicht anerkannt war, sondern bewusst verleugnet wurde. Mehr Aufmerksamkeit auch für diese Menschen ist ein Anliegen dieses Textes. Es handelt sich um die Gruppe der damals sogenannten „Asozialen“ oder um „Die mit dem schwarzen Winkel“ (nach der Kennzeichnung an ihrer Häftlingskleidung in den Konzentrationslagern).

Johanne Horstmann starb im Alter von 23 Jahren im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück, offiziellen Angaben zufolge an Tuberkulose. Sie stammt aus einer kinderreichen Landarbeiterfamilie aus Altenhagen (heute Bielefeld) und wuchs in bescheidenen Verhältnissen auf. Erstmals (soweit bekannt) geriet sie im Alter von 18 Jahren, also noch minderjährig nach damaligem Recht, in die Fänge der Kriminalpolizei. Sie wurde in der Folgezeit zu mehreren, jeweils nur kurzen Gefängnisstrafen verurteilt. Ihre Straftaten wären aus heutiger Sicht wohl eher als Bagatelldelikte und als Fall für die Fürsorge oder das Jugendamt anzusehen, keinesfalls aber als todeswürdige Verbrechen. Aus Gründen, die nur auf dem Hintergrund der spezifischen Ideologie und Rechtsauffassung des NS-Staates zu erklären sind, wurde sie nach Verbüßung einer zwanzigmonatigen Gesamtstrafe nicht freigelassen. Vielmehr wurde sie der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) übergeben und als sogenannte „Asoziale“ in das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück überführt. Dort starb sie kaum ein Jahr später.

### **Zur Person**

Die Eltern von Johanne Horstmann, Wilhelm und Johanne Marie, geb. Haase, lebten als Tagelöhner in einem Kotten, der dem Hof Hallerberg in Altenhagen bei Bielefeld zugehörte (damalige Adresse Altenhagen Nr. 61, vormals Altenhagen Nr. 7, „Kotten Hallerberg“). Johanne wurde am 14.12.1920 geboren. Sie war das siebte von später neun Kindern, von denen zwei schon im Säuglingsalter starben. Auch der Großvater Gottlieb Horstmann, geboren 1845,

war lebenslang an derselben Adresse gemeldet und von Beruf ebenfalls Tagelöhner.

In einem kurzen handgeschriebenen Lebenslauf von 1942 berichtet Johanne, dass sie nach sieben Jahren Volksschule den Beruf der Näherin gelernt und zeitweise auch im Haushalt gearbeitet habe. Mehrmals zog sie als Jugendliche aus dem Elternhaus aus und nach kurzer Zeit wieder zurück. Die Gründe dafür sind nicht bekannt. Möglicherweise gehörten zu ihrer Arbeit als Hausangestellte auch Kost und Logis beim Arbeitgeber. Über ihre Persönlichkeit gibt es leider ebenfalls keine Informationen, ebenso nicht über die häusliche Atmosphäre, den familiären Zusammenhalt oder über sonstige persönliche Beziehungen. In den Akten ist zeitweise von einem Verlobten die Rede, verheiratet war sie nicht. Ihre Geschwister blieben überwiegend im hiesigen Raum wohnhaft und hatten Kinder und Enkel. Ein Foto von Johanne konnte leider nicht gefunden werden. Das wenige, was wir über sie wissen, stammt aus den Akten der Verfolgungsbehörden und benutzt die NS-spezifische ideologiegetränkte und menschenverachtende Sprache.

## **Straffälligkeit, Verfolgung, Ausgrenzung, Tod**

### **Vorstrafen**

Erstmals aktenkundig bei den Überwachungs- und Verfolgungsbehörden wurde Johanne Horstmann, soweit noch rekonstruierbar, im Sommer 1939, seinerzeit also 18 Jahre alt und noch minderjährig. Sie befand sich sicherlich in einer Situation, in der sie eher des Schutzes und der Fürsorge als der polizeilichen Kontrolle bedurft hätte. Stattdessen wurde sie kriminalisiert. Die Zeit von Juli 1939 bis November 1939 verbrachte sie im Provinzial-Krankenhaus Benninghausen, heute Lippstadt, zur behördlich angeordneten und überwachten Behandlung einer sexuell übertragbaren Erkrankung. Spätestens seitdem bis zur Einlieferung in das Konzentrationslager Ravensbrück im Jahr 1943 stand sie unter Aufsicht des Gesundheitsamts Bielefeld.

Zur gleichen Zeit, im Juli 1939, wurde sie erstmals verurteilt, und zwar vom Amtsgericht Paderborn, wegen Betrugs. Ihre Geldstrafe von 42 Reichsmark wurde im September 1939 amnestiert.

Nach der Entlassung aus Benninghausen wurde ihr ein Arbeitsplatz in der Ravensberger Spinnerei in Bielefeld zugewiesen. Dies war ein damals übliches Verfahren bei Frauen, die wegen einer sexuell übertragbaren Infektion zwangsbehandelt und mit dem Etikett „HWG“, „häufig wechselnder Geschlechtsverkehr“, gelabelt worden waren. Allein die Tatsache einer sexuell übertragbaren Erkrankung bei einer jungen, unverheirateten Frau reichte seinerzeit für die Annahme einer „sittlichen Verwahrlosung“ oder gar der „gewerblichen Unzucht“. Offiziell als Prostituierte registriert war sie nicht.

Inzwischen war der Zweite Weltkrieg ausgebrochen und grundsätzlich bestand Arbeitspflicht. Im Verlauf des Krieges und insbesondere nach der militärischen Wende von Stalingrad Ende 1942 wurde der Umgang des NS-Staates mit seinen sozialen Randgruppen immer radikaler. Die gesamte Wirtschaft wurde auf die Erfordernisse des Krieges umgestellt. Die Ravensberger Spinnerei stellte unter anderem Uniformstoffe her und brauchte dringend weibliche Arbeitskräfte.

Laut späterer Gerichtsakten ist Frau Horstmann in der Folgezeit wiederholt und ohne Begründung nicht zur Arbeit erschienen. Belehrung und Verwarnung durch den „Reichstreuhänder für Arbeit“, die Kriminalpolizei und die Staatspolizei (Gestapo) hätten nichts gefruchtet.

Ihrer Gerichtsakte zufolge war Johanne Horstmann ab dem 1. September 1941 endgültig der Arbeit ferngeblieben. Dies galt wegen des immer akuter werdenden Arbeitskräftemangels in der Kriegswirtschaft als besonders schweres Verbrechen gegen die sogenannte Volksgemeinschaft. Laut eigener Aussage ist sie in dieser Zeit obdachlos gewesen und hat im Freien an verschiedenen Orten in Ostwestfalen (Warburg, Herford, Paderborn) übernachtet. Sie habe noch etwas Geld übriggehabt, ein Geschenk ihres früheren Verlobten.

Verschiedene Aussagen in den Gefängnis- und Gerichtsakten spiegeln ein ruheloses Leben wider in randständigen Milieus, zeitweise ohne festen Wohnsitz und mit wechselnden Männerbekanntschaften.

Nach der ersten Verurteilung 1939 in Paderborn sind weitere Strafen aktenkundig. Im Januar 1942 wurde Johanne Horstmann, jetzt bereits in Untersuchungshaft, durch das Amtsgericht Herford wegen Unterschlagung und schweren Diebstahls zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Das Amtsgericht

Bielefeld verhängte im Februar 1942 eine Strafe von sechs Monaten Gefängnis wegen Betrugs, Unterschlagung und Diebstahls. Ebenfalls im Februar 1942 erkennt die Strafkammer Bielefeld auf acht Monate Gefängnis wegen Arbeitsvertragsbruchs.

Diese drei letztgenannten Strafen wurden am 21.3.1942 durch Beschluss des Amtsgerichts Bielefeld zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr und acht Monaten Gefängnis zusammengefasst.

## **Gefängnis**

Johanne Horstmann wurde am 4.11.1941 in Herford verhaftet und am 6.11.1941 in das Gerichtsgefängnis in Bielefeld überführt. Sie kam nicht wieder frei bis zu ihrem Tod im KZ.

Von Bielefeld aus wurde Frau Horstmann am 15.6.1942 in die Untersuchungshaftanstalt Essen überführt. Bei Einlieferung wurde das Ende ihrer Strafzeit für den 12.7.1943 notiert. Derartige Verlegungen waren häufig der Überfüllung von Gefängnissen geschuldet. Im konkreten Fall kommt wahrscheinlich ein weiterer Grund hinzu: Das NS-Regime war zunehmend bestrebt, fehlende Arbeitskräfte in der Kriegsindustrie systematisch durch Kriegsgefangene und zwangsrekrutierte Fremdarbeiter zu ersetzen und eben auch in großem Maßstab durch inländische Strafgefangene. Man hatte nämlich erkannt, dass die ökonomische Ausbeutung der NS-Gegner und anderer Straffälliger dienlicher für das Regime wäre als ihre bloße Verwahrung hinter Gittern oder die sofortige Todesstrafe. Manche Forscher beschreiben für diese Zeit einen sicherlich nicht zufälligen sprunghaften Anstieg von Zuchthausstrafen als formale Voraussetzung der Anordnung von Zwangsarbeit.

Die Haftanstalt Essen hatte vom zuständigen Oberlandesgericht Hamm den Befehl erhalten, kurzfristig 100 weibliche Strafgefangene, und zwar möglichst gesunde und kräftige, für körperlich schwere und auch mental nicht anspruchlose Arbeiten in der Metallindustrie zur Verfügung zu stellen. So wurde Johanne Horstmann von Essen in die „Gefangenenarbeitsstelle Wiedenbrück II“ überführt, eine der zahlreichen (38 allein im Kreis Gütersloh) Außenstellen des Strafgefangenenlagers Oberems in Gütersloh. Derartige Arbeitslager gab es bereits in der Weimarer Republik, sogar schon im Kaiserreich. Für die Bedürfnisse des NS-Staates wurden sie jedoch

funktionalisiert und stark ausgeweitet. Der ursprüngliche Gedanke der Besserung und Resozialisierung wurde aufgegeben und durch die Absichten von Rache, Abschreckung und ökonomischer Ausnutzung ersetzt. Die Strafgefangenen mussten in der Rüstungsindustrie oder in der Landwirtschaft arbeiten, also in privaten Betrieben. Hierfür wurde der NS-Staat vom jeweiligen Betrieb bezahlt. Frau Horstmann war in Wiedenbrück in der Firma „Fahrzeugfabrik Gebrüder Knöbel“, heute „Westfalia“ (Bau von Campingfahrzeugen), für Schweißarbeiten eingesetzt. Dort wurden Karosserien für Militärlastwagen produziert.

Bereits am 1.4.1942, also noch vor ihrer Verlegung nach Essen, hatte die Kriminalpolizei Bielefeld die Strafsache von Johanne Horstmann an das Sondergericht Bielefeld geschickt zur Prüfung der Frage, ob hier eine Verurteilung nach der „Volksschädlingsverordnung“ in Betracht komme. Die Beweggründe für diesen Schritt sind unklar. Er war keineswegs zwingend, auch nicht im damaligen System. Man hätte Frau Horstmann nach Verurteilung durch die reguläre Gerichtsbarkeit und Strafverbüßung durchaus nach Hause entlassen können.

Volks- und Sondergerichte waren eine Einführung des NS-Staates, also Teile des regime-eigenen Straf- und Verfolgungssystems außerhalb der regulären Justiz. Sie dienten insbesondere der schnelleren Aburteilung politischer Vergehen oder von Taten, die als politisch deklariert wurden. Die Sondergerichte unterlagen nicht der Kontrolle durch die normale Gerichtsbarkeit oder durch höhere Instanzen. Die Möglichkeiten der Verteidigung waren stark eingeschränkt, Einspruch oder Revision waren nicht möglich. Die Verurteilung durch ein Sondergericht bedeutete eine besonders strenge Strafe. Außerdem ermöglichte sie der Anordnung von „Schutzhaft“ oder „Vorbeugehaft“ nach Strafverbüßung.

Eine unmittelbare Antwort auf die oben erwähnte Anfrage, die Beurteilung der Straftaten von Johanne Horstmann betreffend, ist in ihrer Gefängnisakte nicht überliefert. Jedoch sind mehrere Anfragen der Kriminalpolizei Bielefeld bei den Vollzugsbehörden zu „Wesensart und Führung der Strafgefangenen Horstmann“ erhalten. Es kam nach der rassistischen und biologistischen NS-Ideologie und NS-Rechtsauffassung entscheidend nicht auf die Taten an sich an, sondern auf

die Einschätzung des als biologisch determiniert angesehenen Charakters, auf die „Täterpersönlichkeit“.

Die Antworten auf diese Anfragen sind keineswegs einheitlich. Das Aufsichtspersonal des Außenlagers Wiedenbrück II schreibt, dass sich Johanne Horstmann „hausordnungsmässig“ geführt und zufriedenstellend gearbeitet habe. Sie wolle zu ihren Eltern zurückkehren. In einem anderen Bericht ist zu lesen, dass die Strafe nicht ohne Eindruck auf die Gefangene geblieben sei und sie einen günstigen Eindruck hinterlassen habe. Es sei anzunehmen, dass sie nicht rückfällig werde. In einem weiteren Zeugnis heißt es ebenfalls, das Gesamtverhalten habe nicht zu Klagen Anlass gegeben. Anschließend folgt dann allerdings folgende Einschätzung: Dennoch scheine Johanne Horstmann „eine haltlose Person zu sein, die für künftiges Wohlverhalten keine Gewähr bieten dürfte“.

## **Konzentrationslager**

Im Ergebnis wurde dann kurz vor Ende der Haftzeit am 5.7.1943 von der staatlichen Kriminalpolizei Hannover Vorbeugehaft nach Strafverbüßung angeordnet. Dies bedeutete die umgehende und umstandslose Einlieferung in ein Konzentrationslager und damit die beabsichtigte Vernichtung, also den Tod. Am 8.7.1943 wurde das Gesundheitsamt von der vorgesehenen Maßnahme informiert. Johanne Horstmann konnte also aus der gesundheitspolizeilichen Überwachung gestrichen werden. Eine Rückkehr nach Bielefeld war nicht vorgesehen. Am 12.7.1943 wurde sie „der Polizei übergeben“.

Der Zugang im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück ist für den 10.9.1943 dokumentiert. Der Name Johanne Horstmann, versehen mit dem Zusatz „asozial“, findet sich auf einer Zugangsliste, die nur durch besondere Umstände erhalten geblieben ist. (Diese Liste wurde durch die Geistesgegenwart und Voraussicht polnischer weiblicher Häftlinge im Chaos der letzten Kriegswochen sichergestellt und bei ihrer Evakuierung durch das Schwedische Rote Kreuz heimlich nach Warschau mitgenommen.)

Über den Aufenthalt von Frau Horstmann in Ravensbrück ist nichts bekannt. Aus dem, was allgemein über dieses Lager zuverlässig von Überlebenden überliefert wurde, darf vermutet werden, dass sie wegen ihrer Vorkenntnisse möglicherweise für Näharbeiten eingesetzt wurde (speziell Aufarbeitung von

Uniformen gefallener Soldaten zum Zweck der Wiederverwendung). Des Weiteren darf angenommen werden, dass sie nicht Opfer der berüchtigten Menschenversuche von Ärzten in Ravensbrück wurde. Hierfür wurden nämlich soweit bekannt nur bestimmte Kategorien von Häftlingen herangezogen (z.B. politische polnische Gefangene, Jüdinnen und, nach damaliger Ausdrucksweise, Zigeunerinnen). Nicht auszuschließen ist, dass sie als Zwangsprostituierte in einem offiziellen KZ-Bordell eingesetzt wurde. Selbst wenn dies nicht der Fall war, ist es durchaus möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich, dass sie durch männliches Wachpersonal, besonders durch SS-Angehörige, zu sexuellen Dienstleistungen genötigt wurde, vielleicht im Tausch gegen etwas zu Essen. Die Lebensumstände in Ravensbrück waren nicht nur für die Allerärmsten, sondern für *alle* Gefangenen unsäglich grausam und lebensfeindlich und führten zumeist in kürzester Zeit zu völliger Auszehrung.

Auch ist zu befürchten, dass Johanne Horstmann als „Asoziale“ zur untersten Stufe der Häftlingshierarchie gehörte. Gängige gesellschaftliche Urteile und Vorurteile z.B. gegen Obdachlose, Bettlerinnen oder Prostituierte fanden sich auch im Alltag hinter Gittern wieder. Es gibt zahlreiche Berichte von Zeitzeuginnen, sowohl von ehemaligen KZ-Häftlingen als auch Aufseherinnen oder anderem KZ-Personal, die sich abwertend über die „Asozialen“ äußern. Darüber hinaus fehlte den „Asozialen“, anders als zum Beispiel den politischen oder den kirchlichen NS-Gegnerinnen, der Rückhalt in einer eigenen Gruppe. Sie bildeten keine Gemeinschaft, sondern bestanden aus willkürlich zusammengepferchten Vereinzelten.

Johanne Horstmann starb am 29.8.1944 in Ravensbrück, offiziell an Tuberkulose. Die vermeintlich oder tatsächlich Tuberkulosekranken wurden an einem speziellen Ort, dem Block 10, untergebracht. Dort wurden die Kranken, die Schwächsten und die am meisten Verachteten zur Vernichtung gesammelt. Noch Gesunde wurden absichtlich der Infektion ausgesetzt. Bis zu 500 Frauen lebten und starben dort auf allerengstem Raum, zumeist mehrere auf derselben Strohmatten, ohne jegliche Behandlung und ohne auch nur rudimentäre hygienische Vorkehrungen, ohne Waschwasser und ohne Körper- oder Bettwäsche. Viele wurden vergast, bevor sie infolge der unsäglichen Umstände und der Infektion umkamen.

Der Tod von Johanne Horstmann ist dokumentiert durch einen Eintrag im Einwohnermelderegister in Bielefeld und durch einen Eintrag vom 20.10.1943 in einer „Liste verstorbener Personen, von denen Zehnfingerabdrucke in der Reichserkennungsdienstzentrale in Berlin vorhanden“ waren. Wann, ob und wie die Angehörigen informiert wurden, ist nicht bekannt. Eine Einäscherung in Ravensbrück ist anzunehmen, aber nicht dokumentiert.

## **Nachleben, Kontinuitäten der Ausgrenzung**

Die allgemeine gesellschaftliche und juristische Auffassung besagte auch noch Jahrzehnte nach Ende des NS-Regimes, dass bestimmte Straftäter, darunter die sogenannten „Asozialen“, nach den weiterhin gültigen Maßstäben zu Recht bestraft worden wären. Folglich hätten sie keine Anerkennung als NS-Opfer und keine Entschädigung verdient.

Kompensationsleistungen für NS-Geschädigte, die sogenannten „Wiedergutmachungsleistungen“, waren nach Kriegsende zunächst eine Einführung der Militärregierungen der drei Westzonen. Sie gingen aus der humanitären Hilfe der unmittelbaren Nachkriegszeit hervor. Anfangs hatte man vor allem die jüdischen Opfer im Blick. Schon bald wurden die Bestimmungen auch auf andere Opfergruppen wie politische NS-Gegner ausgeweitet. 1952 wurde das Prinzip der Wiedergutmachung in das Rechtssystem der neu gegründeten Bundesrepublik überführt. Einerseits wurde dieses Recht zunehmend großzügig ausgelegt, andererseits blieben bestimmte Gruppen von Geschädigten auch noch im Bundesentschädigungsgesetz von 1956 ausgeschlossen. Dazu gehörten ausländische Zwangsarbeiter, Roma und Sinti, Zwangssterilisierte, Euthanasieopfer, Homosexuelle und eben auch die „Asozialen“.

Erst durch einen Entschluss des Bundestages von Februar 2020 wurden auch die letzten NS-Opfer rehabilitiert: Es wurde nun ohne Einschränkung festgestellt, dass jeglicher Aufenthalt in einem KZ, ganz gleich aus welchem Grund, ein NS-Unrecht war. Unnötig zu erwähnen, dass zu diesem Zeitpunkt, also 75 Jahre nach Kriegsende, alle oder fast alle Betroffenen schon lange tot waren.



Johanne Horstmann hätte also keinerlei Anspruch auf materielle oder moralische Wiedergutmachung gehabt, ebenso nicht ihre Angehörigen. Möglicherweise gab es auch niemanden, der solche Ansprüche hätte geltend machen wollen oder können. Wie Leben und Tod von Johanne von ihrer Familie aufgenommen wurden, wissen wir nicht. Im Allgemeinen blieben die im Leben Ausgegrenzten auch nach Ende des NS-Regimes und nach ihrem Tod ausgegrenzt. Aus vergleichbaren Lebensgeschichten ist bekannt, dass sich Familien ihrer straffälligen Angehörigen schämten und auch nach Ende des NS-Staates nichts mehr mit ihnen zu tun haben wollten. In extremen Fällen wurde sogar Hilfe in äußerster Not versagt („Stirb woanders, erspar uns die Schande“.)

Es mutet heute an fast wie ein kleines Wunder, dass es ca. 2010 und davor im Heimat- und Geschichtsverein Heepen e.V. noch Menschen gab, die sich an Johanne Horstmann erinnern haben, und zwar wohlwollend. 2021 veröffentlichte der Verein das „Gedenkbuch für die Opfer und Gefallenen des Zweiten Weltkriegs im Kirchspiel Heepen“. Bereits 1969, also mehr als dreißig Jahre zuvor, hatte der damalige Bezirksbürgermeister Heinrich Horstmann einen allgemeinen Aufruf zur Meldung von Kriegs- und NS-Gewaltopfern initiiert und damit den Grundstein für das Gedenkbuch gelegt. War zunächst an die gefallenen Soldaten gedacht, so wurden im Laufe der Arbeit weitere Gruppen und so auch die NS-Verfolgten mit einbezogen. Leider konnte jetzt, 2024, nicht mehr rekonstruiert werden, wie im Einzelnen das Gedenken an Johanne Horstmann bewahrt und weitergetragen wurde. Das Wissen darüber scheint mit dem Älterwerden der schon seinerzeit teils betagten Mitglieder des Heimatvereins verschwunden zu sein.

Jedenfalls wurde auf Initiative des Vereins und in Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv und der Stolperstein-Initiative Bielefeld im Jahr 2011 ein Stolperstein für Johanne Horstmann in Bielefeld-Altenhagen verlegt, auf dem Rad- und Gehweg bei Hof Hallerberg (heutige Adresse Altenhagener Straße 223-225 in Bielefeld). Das war zu einer Zeit, als die „Asozialen“ noch nicht offiziell als NS-Geschädigte anerkannt waren. Der moralische Kompass der Initiatoren und Beteiligten war offenkundig der offiziellen Gesetzgebung um mindestens zehn Jahre voraus. Zur Zeit der Gesetzesänderung 2020 wäre es möglicherweise *zu* spät gewesen für dieses ohnehin schon späte Gedenken, da sich niemand mehr erinnert hätte.

## Epilog

Aus heutiger Sicht ist schwer zu verstehen, wieso eine Frau wie Johanne Horstmann derartig viel Hass des Regimes und seiner Helfer auf sich ziehen konnte. Warum schien diese wehrlose junge Frau dem NS-Regime derart gefährlich, dass z.B. ein Zehnfingerabdruck in einer reichszentralen „Verbrecherkartei“ erforderlich schien und letztlich ihre Ermordung?

Dies hat zweifellos mit der NS-spezifischen Rassenideologie zu tun. Delinquenz, oder was man dafür hielt, wurde als vererbliche Charaktereigenschaft angesehen, die es auszumerzen galt, um den „Volkskörper“ gesund zu halten und die „Volksgemeinschaft“ zu schützen. Im Verlauf des Krieges wurde der Umgang mit den sozialen Randgruppen immer radikaler. Es ging um die Verteidigung der „Heimatfront“ mit polizeilichen Mitteln, um eine „rassische Generalprävention“.

Darüber hinaus gibt es Forscher, die sich diesem Phänomen auch mit einer geschlechtsspezifischen Betrachtungsweise nähern. Es fällt auf, dass die der „unsittlichen Lebensweise“, aber auch der Arbeitsverweigerung oder „Bummelei“ bezichtigten Personen ganz überwiegend Frauen waren, davon 80 Prozent jünger als 30 Jahre. Viele davon lebten als Hausangestellte in ungesicherten Verhältnissen und waren der Willkür, oft auch der sexuellen Belästigung ausgesetzt. Wechselnde Wohnorte und Arbeitsverhältnisse sowie bestimmte Erkrankungen reichten für den Verdacht der „gewerblichen Unzucht“. Frauen, die unkonventionell, außerhalb der üblichen gesellschaftlichen Regeln lebten, die gegen die NS-Norm der „deutschen Frau“ verstießen, wurden nicht nur als Gefahr für die „Volksgemeinschaft“ angesehen, sondern auch als Bedrohung für die Vorherrschaft der Männer und deswegen verfolgt.

Bezeichnend für eine Gesellschaft ist, wie sie mit ihren schwächsten Mitgliedern umgeht. Es ist unerheblich, in welche juristischen Kategorien die Rechtsverstöße von Johanne Horstmann heute einzuordnen wären. Eher wären es Bagatelldelikte als Kapitalverbrechen. Wichtig ist, Lebensgeschichten wie diese als Mahnung zu verstehen und nach Kräften daraufhin mitzuwirken, dass

eine Gesellschaft nicht erneut ihre schwächsten Mitglieder ausgrenzt oder gar umbringt, sondern sie weiterhin als Mitmenschen ansieht, ihre Würde respektiert, sie schützt, wo nötig, sie fördert, soweit möglich, und, wenn alles dies nichts fruchtet, sie notfalls erträgt.

## Quellen und Literatur

### Quellen

#### Landesarchiv NRW, Abteilung Ostwestfalen-Lippe, Detmold,

D 21 A Nr. 136 Sondergericht, Sondergericht Bielefeld

D 22 Gütersloh, Nr. 7252 Justizvollzugsanstalt Gütersloh

#### Stadtarchiv Bielefeld

Akte Nr. 409 aus Bestand 102,3/Magistrat, Verschiedenes

Akte Nr. 5399 aus Bestand 130,4/Amt Heepen

Bestand 104, 2.20/Standesamt, Personenstandsregister,

- o Nr. 105-1907: Geburtenregister Heepen, 1907 (Eintrag Nr. 28)
- o Nr. 205-1904: Heiratsregister Heepen, 1904 (Eintrag Nr. 99)
- o Nr. 205-1933: Heiratsregister Heepen, 1933 (Eintrag Nr. 46)
- o Nr. 205-1939: Heiratsregister Heepen, 1939 (Eintrag Nr. 78)
- o Nr. 213-1926: Heiratsregister Sieker, 1926 (Eintrag Nr. 29)
- o Nr. 300-1963-3: Sterberegister Bielefeld, 1963, Bd. 3 (Eintrag Nr. 2094)
- o Nr. 300-1981-1: Sterberegister Bielefeld, 1981, Bd. 1 (Eintrag Nr. 42)
- o Nr. 305-1905: Geburtenregister Bielefeld, 1905 (Eintrag Nr. 31)

- o Nr. 305-1918-1919: Sterberegister Heepen, 1918-1919, (Einträge Nr. 13/1918, Nr. 16/1918 u. Nr. 44/1918)
- o Nr. 305-1960: Sterberegister Heepen, 1960 (Eintrag Nr. 1)
- o Nr. 305-1971: Sterberegister Heepen, 1971 (Eintrag Nr. 22)
- Bestand 104,2.21/Standesamt, Namensverzeichnisse,
  - o Nr. 305,1: Namensverzeichnis zum Sterberegister Bielefeld, 1891-1922
- Bestand 104,3/Einwohnermeldeamt,
  - o Nr. 18: Meldekartei Bielefeld, 1920-1958
  - o Nr. 19: Meldekartei Bielefeld, Abgänge 1958-1984
  - o Nr. 20: Meldekartei Bielefeld, Stand 1984
  - o Nr. 25: Meldekartei Heepen, Abgänge 1935-1984
  - o Nr. 27: Meldekartei Gadderbaum, Abgänge, Stand, 1930-1960
- Adressbuch 1934/35 u. 1940.

### **Institut für Nationales Gedenken, Warschau (Instytut Pamięci Narodowej), IPN**

MF Nr. 135 Sygn. 59/30-31, s. [https://collections.arolsen-archives.org/archive/1-1-35-1\\_2147002/?p=1&doc\\_id=3765125](https://collections.arolsen-archives.org/archive/1-1-35-1_2147002/?p=1&doc_id=3765125)

### **Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden**

Verzeichnisse des RKPA Berlin über Todesfälle von erkennungsdienstlich behandelten Personen, sogenannte "Berliner Listen"  
in conformity with ITS Digital Archive, Arolsen Archives  
Copy of 1.2.2.1 / 11289082

### **Internet-Quellen**

<https://www.ardaudiothek.de/episode/dlf-doku-deutschlandfunk/die-verleugneten-im-kz-mit-dem-gruenen-und-schwarzen-winkel/deutschlandfunk/12822147>, Aufruf 19-10-2023

hr iNFO Wissenswert 23.04.20017 Grüne Winkel, schwarze Winkel: Vergessene Opfer des Nationalsozialismus, Aufruf 19.10.2023

SWR2 Wissen 02.06.2023 „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ – Die verleugneten Nazi-Opfer, Aufruf 20.10.2023

Monolog mit meinem „asozialen“ Großvater – ein Häftling in Buchenwald, Theaterprojekt von & mit Harald Hahn, <https://www.asozialer-grossvater.de>, Aufruf 17.11.2023

[www.hiergeblieben.de](http://www.hiergeblieben.de), Neue Westfälische 11.11.2009, Namen der Kriegsoffer/Heimatverein Heepen übergibt Ergänzung zum Gedenkbuch, Aufruf 14.1.2024

## Literatur

Buchmann, E., Die Frauen von Ravensbrück, Berlin 1959

Fraenkel, E., Der Doppelstaat, Frankfurt am Main, 1984

Haberlah, D., Als „Asoziale“ nach Ravensbrück. Das kurze Leben der Irmgard Plättner. Eine Spurensuche, Schellerten 2001

Halbmayer, B., Brüchiges Schweigen. Tod in Ravensbrück – auf den Spuren von Anna Burger, Wien 2023

Heimat- und Geschichtsverein Heepen e.V., Opfer und Gefallene des Zweiten Weltkriegs, Wissenschaftliches Gedenkbuch, Bielefeld 2021

Isernhinke, K., Das Strafgefangenenlager Oberems. Das nationalsozialistische Lagersystem im Gebiet des heutigen Kreises Gütersloh, Bielefeld 2015

Kiedrzyńska, W., Das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück, in: Internationale Hefte der Widerstandsbewegung, No 3, Juli 1960, Verlag der Internationalen Föderation der Widerstandskämpfer, Wien

Kiedrzyńska, W., Ravensbrück kobiocy oboz koncentracyjny, Warschau 1961 (Summary in englischer Sprache)

Knobelsdorf, A., Minniger, M., Sunderbrink S., „Das Recht wurzelt im Volk“. NS-Justiz im Landgerichtsbezirk Bielefeld, Katalog zur Ausstellung des Stadtarchivs vom 17. September bis 31. Oktober 1992, Bielefeld 1992

Knobelsdorf, A., Minniger, M., Sunderbrink, B., Das Recht wurzelt im Volk. Bielefelder Beiträge zur Regionalgeschichte, Bielefeld, 1992

Knobelsdorf, A., Politische Strafjustiz in Ostwestfalen-Lippe von 1933 – 1945 und ihre Verarbeitung nach 1945, Ein Forschungs- und Seminarbericht, in: 78. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, Jahrgang 1990

Kocwa, E., Flucht aus Ravensbrück, Berlin 1973

Küster, T., Ellings-Ruhwinkel, E.: Das Arbeitshaus Benninghausen (1871-1945), Beiträge zur Regionalgeschichte, Band 51, 2005

Marx, H.: Arbeitsverwaltung im Nationalsozialismus: Disziplinierung und Gewalt, in: Das Reichsarbeitsministerium 1933-1945. Beamte im Dienst des Nationalsozialismus, Stiftung Topographie des Terrors, Berlin 2019

Minniger, M., Politisch und religiös Verfolgte in Stadt und Kreis Bielefeld, in: Meynert, Klönne: Verdrängte Geschichte, Verfolgung und Vernichtung in Ostwestfalen 1933 – 1945, Bielefeld 1986

Schikorra, Ch., Kontinuitäten der Ausgrenzung. „Asoziale“ Häftlinge im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück, Berlin 2001

Sommer, R., Das KZ-Bordell, sexuelle Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern, Paderborn 2009

Van Norden, J., Das Strafgefangenenlager Oberems, in: 96. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, Sonderveröffentlichung, Bielefeld 2011

## Bilder



Abbildung 1: Hof Hallerberg in Altenhagen, 2023, Foto Gerlinde Bartels



Abb. 2: Hof Hallerberg mit dem früheren Kotten Hallerberg im Hintergrund, Foto Gerlinde Bartels, 2024



Abb. 3: Der ehemalige Kotten Hallerberg, Geburts- und Wohnort von Johanne Horstmann, frühere Adresse Altenhagen Nr. 61, Foto Gerlinde Bartels, 2024



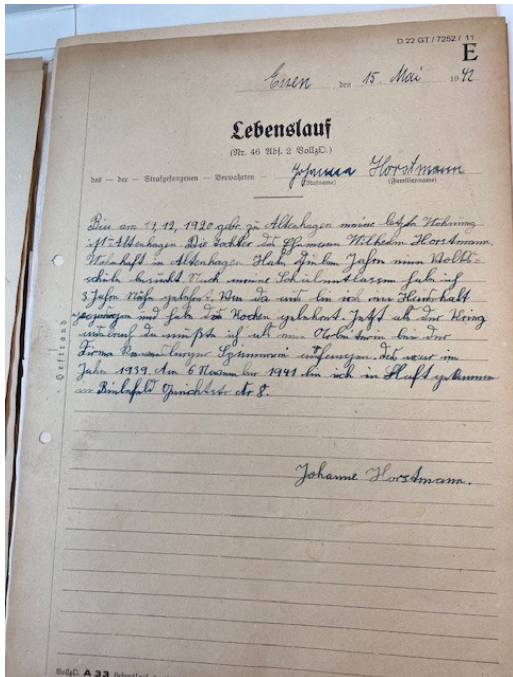


Abbildung 4: Handschriftlicher Lebenslauf Johanne Horstmann vom 15.5.1942, Aus der Gefängnisakte Landesarchiv NRW, Abteilung Ostwestfalen-Lippe, D 22 Gütersloh, Nr, 7252

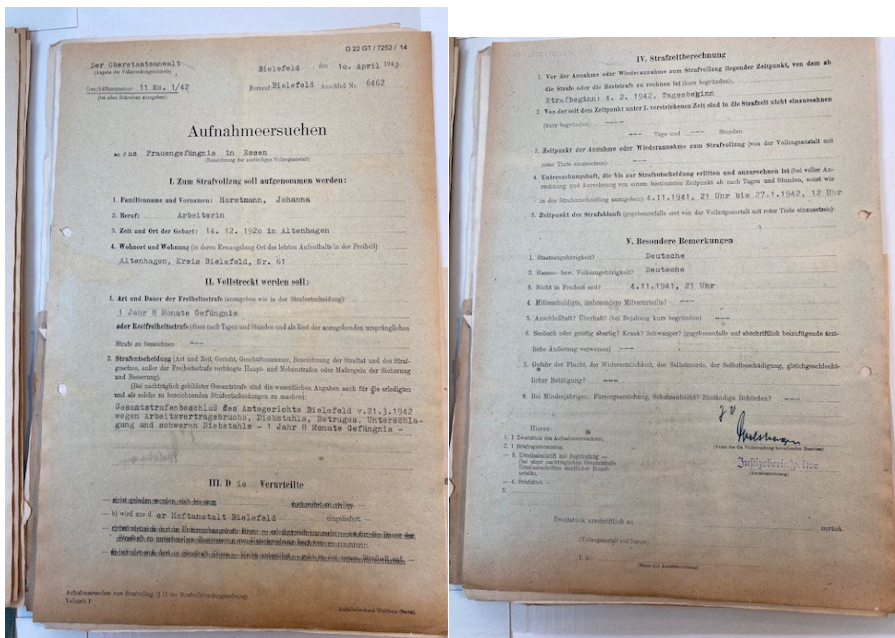


Abbildung 5 und 6: Aufnahmeersuchen des Oberstaatsanwalts Bielefeld an das Frauengefängnis Essen vom 10. April 1942, Vorder- und Rückseite, Aus der Gefängnisakte, Landesarchiv NRW, Abteilung Ostwestfalen-Lippe, D 22 Gütersloh, Nr, 7252

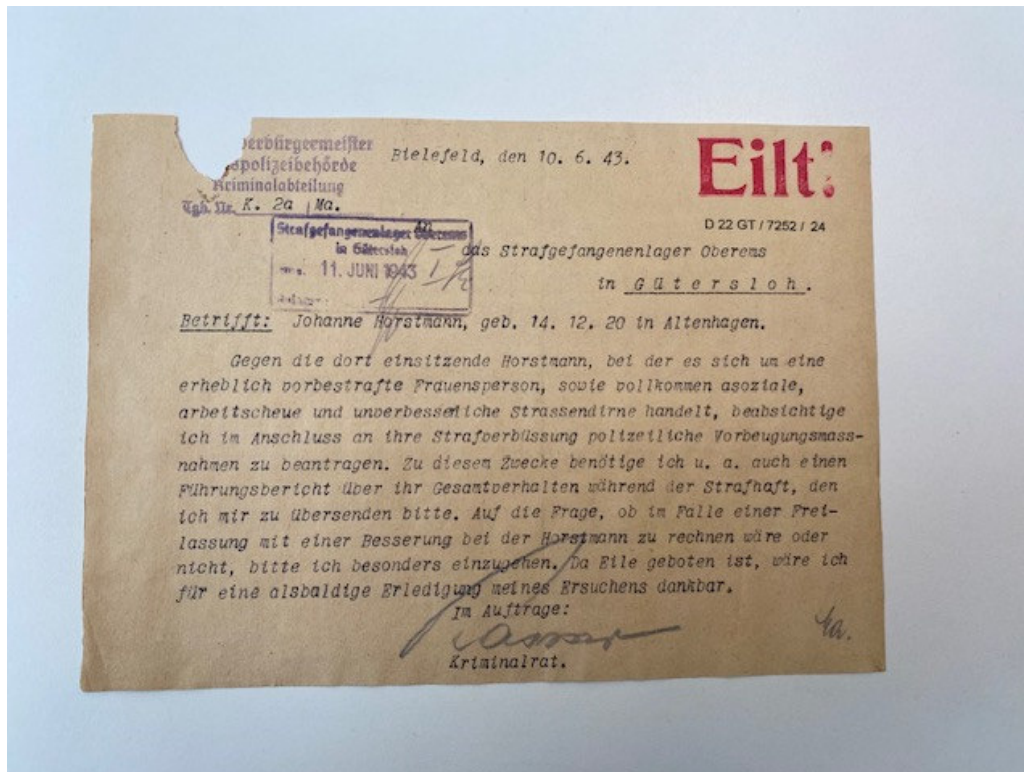


Abbildung 7: Anfrage der Polizeibehörde Bielefeld an das Strafgefängnislager Oberems vom 10.6.1943, Aus der Gefängnisakte, Landesarchiv NRW, Abteilung Ostwestfalen-Lippe, D 22 Gütersloh, Nr, 7252



Abbildung 8: Stolperstein für Johanne Horstmann, Altenhagener Straße 223-225 in Bielefeld, Foto Gerlinde Bartels, 2024

Recherche und Text Gerlinde Bartels, Stolperstein-Initiative Bielefeld e.V.,  
Februar 2024